

Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung (Satzung) Friesische Philologie (Zwei-Fächer)

Vom 22. Juli 2011

NBl. MWV. Schl.-H. 2011 S. 73
Tag der Bekanntmachung: 31. August 2011

Aufgrund des § 52 Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Februar 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 34, ber. GVOBl. Schl.-H., S. 67), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Philosophischen Fakultät vom 29. Juni 2011 die folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Fachprüfungsordnung (Satzung) Friesische Philologie (Zwei-Fächer) vom 6. Dezember 2007 (NBl. MWV. Schl.-H. 2008 S. 98), zuletzt geändert durch Satzung vom 23. Juli 2010 (NBl. MWV. Schl.-H. S. 59), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

**„Fachprüfungsordnung (Satzung) der Philosophischen Fakultät der
Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Zwei-Fächer-
Bachelor- und Master-Studiengänge Friesische Philologie mit den Ab-
schlüssen Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) sowie für das
Ergänzungsstudium Friesische Philologie (Fachprüfungsordnung Friesi-
sche Philologie (Zwei-Fächer und Ergänzungsstudium))“**

2. In § 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Philologie“ die Wörter „und das Ergänzungsstudium Friesische Philologie“ eingefügt.
3. Folgender Abschnitt IV wird eingefügt:

„IV. Besondere Prüfungsbestimmungen für das Ergänzungsstudium Friesische Philologie

§ 16 Studienziel

Im Rahmen des Ergänzungsstudium Friesische Philologie erwerben Studierende eines Lehramtsstudienganges umfassende Kenntnisse zu der historischen Entwicklung, der geografischen Verbreitung und der heutigen Lage des Nordfriesischen, sowie zu seiner Grammatik, seiner Literatur und seiner Stellung als Minderheitensprache in Schleswig-Holstein und in Europa. Zwei Sprachkurse vermitteln grundlegende Kompetenzen für den aktiven Gebrauch einer und den passiven Gebrauch einer zweiten nordfriesischen Mundart.

§ 17 Studienvolumen

Das Ergänzungsstudium Friesische Philologie wird im Umfang von 24 Semesterwochenstunden und 35 Leistungspunkten studiert.

§ 18 Studienbeginn

Die Aufnahme des Ergänzungsstudiums Friesische Philologie ist nur zum Wintersemester möglich.

§ 19 Unterrichts- und Prüfungssprache

Unterrichts- und Prüfungssprachen sind Deutsch und Friesisch.

§ 20 Zweck der Prüfung

Durch die Modulprüfungen wird festgestellt, ob die Studienziele des Ergänzungsstudiums Friesische Philologie erreicht wurden.

§ 21 Weitere Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungsleistungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zu und die Anerkennung von Prüfungsleistungen ist die regelmäßige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls. Die Teilnahme ist regelmäßig, wenn die oder der Studierende der Lehrveranstaltung in der Regel nicht häufiger als zweimal fernbleibt; in begründeten Ausnahmefällen entscheidet der Prüfungsausschuss. Die aktive Teilnahme wird insbesondere durch folgende Leistungen nachgewiesen: Erstellung von Protokollen, Literaturberichten sowie Aufgaben zur Unterrichtsvor- und -nachbereitung.

(2) Es gelten die in der Anlage formulierten Voraussetzungen.

§ 22 Bildung der Gesamtnote

Mit Ausnahme des Moduls Spracherwerb III (1. Wahlmundart) gehen alle Modulnoten des Fachs in die Gesamtnote ein. Für die Berechnung der Gesamtnote werden die Modulnoten des Fachs mit den dem Modul zugeordneten Leistungspunkten gewichtet.“

4. Der bisherige Abschnitt IV wird zu Abschnitt V, der bisherige § 16 zu § 23.

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 52 Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 21. Juli 2011 erteilt.

Kiel, den 22. Juli 2011

Prof. Dr. M. Hundt
Dekan der Philosophischen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel